



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge (OAK BV)
zHd. Herren Dr. Pierre Triponez und
Manfred Hüsler
Postfach 7461
3001 Bern

Lausanne, den 6. September 2017

Anhörung zu den Weisungen Risikokennzahlen

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez
Sehr geehrter Herr Hüsler

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung und nehmen zum eingangs erwähnten Weisungsentwurf innert angesetzter Frist gerne wie folgt Stellung.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die grundsätzliche Zielsetzung begrüssen, den FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtung ein einheitliches Tool zur Verfügung zu stellen, welches die risikoorientierte Führung der Kassen unterstützt. Wir stellen auch fest, dass die Weisung dem aktuellen Stand der gemeinsamen Gespräche entspricht.

Wir erlauben uns im Einzelnen folgende Hinweise anzubringen:

Zu Ziffer 1 Zweck

Wie bereits im Begleitschreiben zum Weisungsentwurf ist in der Zweckumschreibung festgehalten, dass die Weisungen Mindestanforderungen "für Prüfung und Auswertung von Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG durch die Aufsichtsbehörden" definieren. Diese Formulierung erachten wir als missverständlich und irreführend, denn nach unserem Verständnis stellen die Weisungen keine Mindeststandards der Aufsichtsbehörde dar.

Die Weisungen definieren Risikokennzahlen, die der einheitlichen (Risiko-)Beurteilung durch das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung dienen. **«In diesem Sinne sind sie Mindestanforderungen für die Prüfung und Auswertung von Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG. Sie stellen ein-**



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

heitliche Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen dar, die Grundlagen der Aufsichtstätigkeit sind».

Die Formulierung von Ziffer 1 ist entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 2 – Geltungsbereich

Die Weisung hält ausdrücklich fest, dass sie für alle Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 48 BVG und Artikel 89a Absatz 6 ZGB Gültigkeit hat. Es sollte unseres Erachtens noch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass auch Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erfasst sind (**z.B. Formulierung wie: ...gelten für alle Arten von Vorsorgeeinrichtungen...**).

Zu Ziffer 3 – Mindestanforderungen

Wir wünschen folgende Präzisierung: ...und der Aufsichtsbehörde **zusammen mit den üblichen Berichtserstattungsunterlagen** innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen. Mit nochmaligem Dank für Ihre Einladung zur Anhörung verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Dominique Favre
Präsident